

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 18

# Überwachung der Telekommunikation – §§ 100a ff. StPO

- I. Allgemeines:** Die **Überwachung der Telekommunikation (TKÜ)** ist in § 100a StPO (Voraussetzungen) und § 100b StPO (Zuständigkeit für die Anordnung) geregelt. Diese **strafprozessualen Zwangsmaßnahmen** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12) sind regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. § 100a StPO gewährt sowohl einen Eingriff in die durch Art. 10 GG geschützte Privatsphäre des Beschuldigten als auch in die unbeteiligter Dritter (insbesondere der Gesprächspartner oder bestimmter Nachrichtenmittler; vgl. dazu unten II 7). § 100a StPO gestattet nicht nur die **Überwachung** der Telekommunikation, sondern darüber hinaus auch die **Aufzeichnung** der Gespräche durch die Ermittlungsbehörden. Dabei ist der Anwendungsbereich des § 100a StPO nicht nur auf die herkömmlichen Formen des Telefonierens und Fernschreibens beschränkt, sondern umfasst **jegliche Art der Nachrichtenübermittlung**, z.B. auch in Form von SMS oder E-Mails, Messenger-Systemen und sämtlichen Arten der Internet-Telefonie. Zum Begriff der Telekommunikation vgl. § 3 Nr. 22 TKG.
- II. Voraussetzungen der Überwachung der Telekommunikation, §§ 100a, 100b StPO**
1. **Anordnungsbefugnis:** Nach § 100b I StPO ist der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die StA zuständig. Die Anordnung tritt in letzterem Fall außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen eine richterliche Bestätigung ergeht (§ 100b I 3 StPO). Die Höchstdauer der Maßnahme beträgt 3 Monate, kann aber verlängert werden (§ 100b II 4, 5 StPO). Die Betroffenen sind von der Überwachung nachträglich zu benachrichtigen (§ 101 IV 1 StPO).
  2. **Vorliegen eines Tatverdachts:** Erfasst sind hierbei sowohl Täter als auch Teilnehmer; ferner sowohl Vollendungs- als auch Versuchstaten; ferner auch bestimmte Vorbereitungshandlungen.
  3. **Katalogtaten:** Die Anordnung der Telefonüberwachung ist nur bei Verdacht einer in § 100a II StPO enumerativ genannten Katalogtat zulässig, § 100a I 1 Nr. 1 StPO.
  4. **Schwere der Tat auch im Einzelfall:** Die Tat muss auch im konkreten Einzelfall schwer wiegen, § 100a I Nr. 2 StPO.
  5. **Subsidiaritätsgrundsatz:** Die Anordnung der Telefonüberwachung kommt nur dann in Betracht, „wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“, § 100a I Nr. 3 StPO.
  6. **Verhältnismäßigkeit:** Wie stets bei Zwangsmaßnahmen zu prüfen.
  7. **Betroffene Personen:** Die Anordnung richtet sich in erster Linie gegen den Tatverdächtigen. Darüber hinaus kann die Telefonüberwachung auch unmittelbar gegen Dritte angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, dass diese für den Beschuldigten als **Nachrichtenmittler** fungieren (vgl. § 100a III StPO; hier ist auch näher umschrieben, wann eine solche Nachrichtenmittlerfunktion vorliegt).
- III. Sonderprobleme**
1. **Zufallsfunde:** Anlässlich einer Telefonüberwachung erlangte Informationen bzgl. anderer Taten dürfen nur verwertet werden, wenn es sich hierbei ebenfalls um eine der genannten Katalogtaten handelt, § 477 II 2 StPO. Dem liegt der Gedanke des hypothetischen Ersatzeingriffs zu Grunde. Problematisch ist, ob allein das Vorliegen einer Katalogtat ausreicht (sog. abstrakte Betrachtung) oder ob darüber hinaus die sonstigen Voraussetzungen des § 100a StPO hypothetisch für das anhängige Verfahren zu prüfen sind (sog. konkrete Betrachtung). Der BGH hat dies offen gelassen (vgl. BGHSt 58, 32, 49).
  2. **Verteidiger als „Nachrichtenmittler“:** Eine Ausnahme von der Möglichkeit der Überwachung Dritter nach § 100a III StPO ist dann zu machen, wenn der Verteidiger des Beschuldigten als Nachrichtenmittler in Betracht kommt, da sonst eine Umgehung der in § 148 StPO enthaltenen Rechtsgarantie des unüberwachten mündlichen Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigtem zu befürchten wäre. Dies gilt jedenfalls so lange, bis der Verteidiger nach § 138a I Nr. 1 StPO ausgeschlossen ist.
  3. **Hörfälle:** Keine Überwachung im Sinne des § 100a StPO liegt vor, wenn ein Anschlussbenutzer der Polizei das Mithören eines Telefongesprächs gestattet, ohne dass der Gesprächspartner davon Kenntnis hat, denn in diesen Fällen gilt das Fernmeldegeheimnis nicht (vgl. Arbeitsblatt Nr. 31).
  4. **Abrufen von E-Mails** (sehr str.): Hier muss wie folgt differenziert werden: Während des **Send- oder Abrufvorganges** gilt § 100a StPO; sind die E-Mails beim Beschuldigten gespeichert, ist nur die Beschlagnahme des Datenträgers nach § 94 StPO möglich, sind sie noch beim Provider, so war dies bislang str., nach tvA sollte § 100a StPO gelten; nach einer aktuellen Entscheidung des **BGH NJW 2009, 1828**, ist jedoch in letzterem Fall **nicht** § 100a StPO, sondern **§ 99 StPO** anwendbar; ebenso jetzt auch BVerfG NJW 2009, 2431.
  5. **IMSI-Catcher bei Handys:** Gemäß § 100i StPO dürfen auch sog. International-Mobile-Subscriber-Identity-Catcher eingesetzt werden, mithilfe derer die Geräte- und Kartennummer sowie der Standort des Handys ermittelt werden; nach **BVerfG NJW 2007, 351**, ist hierdurch nicht Art. 10 GG, sondern allenfalls das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen.
  6. **Auskunftspflicht der Telekommunikationsbetreiber:** Gemäß § 100b III StPO müssen die Telekommunikationsbetreiber den Ermittlungsbehörden die Maßnahmen nach § 100a StPO ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Erhebung von **Verkehrsdaten** (d.h. nicht betreffend den Inhalt der Telekommunikation, sondern Telefonnummern und Zeiten des Gesprächs) erfolgt nun gemäß **§ 100g StPO**; beachte aber: Nach **BVerfG NJW 2010, 833**, ist § 100g I 1 StPO verfassungswidrig, soweit er sich auf § 113a TKG bezieht.

**Literatur/Lehrbücher:** Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 18.

**Literatur/Aufsätze:** Becker/Meinicke, Die sog. Quellen-TKÜ und die StPO – Von einer „herrschenden Meinung“ und ihrer fragwürdigen Entstehung, StV 2011, 50; Beulke, Die Überwachung des Fernsprechan schlusses eines Verteidigers, JURA 1986, 646; Böhm/Röske, Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a StPO bei fortgesetzt begangenen Straftaten – Eine Untersuchung am Beispiel des § 298 StGB, NSIZ 2014, 69; Jahn, Der strafprozessuale Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten, JuS 2006, 491; Kudlich, Der heimliche Zugriff auf Daten einer Mailbox – ein Fall der Überwachung des Fernmeldeverkehrs?, JuS 1998, 209; ders., Persönlichkeitsschutz für einen Handy-Dieb – keine Auskunft über Telekommunikation mit einem gestohlenen Handy, JA 2009, 72; Roggan, Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei strafprozessualer Telekommunikationsüberwachung, StV 2011, 762; ders., Die „Technikoffenheit“ von strafprozessualen Ermittlungsbefugnissen und ihre Grenzen, NJW 2015, 1995; Sankol, Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen und Telekommunikation – Der Regelungsgehalt der §§ 100a ff. StPO, JuS 2006, 698; Singelstein, Möglichkeiten und Grenzen neuer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen – Telekommunikation, Web 2.0, Datenbeschlagnahme, polizeiliche Datenverarbeitung & Co, NSIZ 2012, 593.

**Literatur/Fälle:** Keiser, Immer Ärger mit E-Mails, JA 2001, 662.

**Rechtsprechung:** BVerfG NJW 2006, 976 – Bargatzky (Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten); BVerfG NJW 2007, 351 – Handy (Art. 10 GG nicht betroffen); BVerfG NJW 2009, 1405 – Rasterfahndung (Abfrage von Kreditkartendateien); BVerfG NJW 2009, 2431 – E-Mail (Beschlagnahme von E-Mails); BVerfG NJW 2010, 833 – Vorratsdatenspeicherung (Verfassungswidrigkeit der §§ 113a, b TKG); BVerfG NJW 2012, 833 – verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung); BGHSt 33, 347 – Fluchthelfer (Verteidiger als Nachrichtenmittler); BGHSt 39, 335 – Hörfälle (Mithören mit Zustimmung des Anschlussinhabers keine Überwachung); BGHSt 51, 1 – Abhörkette (Zufallsfunde im Rahmen einer TKÜ bei Dritten); BGHSt 53, 64 – Zufallsfunde (Verwertbarkeit bei Änderung der Anordnungsbedingungen); BGH NSIZ 1997, 247 – Mailbox (Anwendungsbereich erfasst auch andere Formen der Nachrichtenübermittlung); BGH StV 2001, 214 – Handyüberwachung (Erstellung von Bewegungsprofilen); BGH NJW 2003, 234 – Handyfahndung (Verwertbarkeit eines Raumgesprächs nach Handy-Fehlbedienung); BGH NJW 2009, 1828 – E-Mail (Beschlagnahme von E-Mails); LG Hanau NJW 1999, 3647 – E-Mail (Beschlagnahme einer E-Mail); LG Hildesheim JA 2009, 72 – Handy-Dieb (Keine Anwendung des § 100g I 1 Nr. 2 StPO auf Handys).